

SATZUNG

des Vereins „**Rosenau Kultur e.V.**“

in der Fassung vom 01. September 2025

Präambel

Der Rosenau Kultur e.V. steht in seiner Tätigkeit uneingeschränkt auf dem Fundament des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er bekennt sich zu den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Menschenwürde, zur Meinungs- und Kunstfreiheit sowie zur kulturellen Vielfalt.

Der Verein tritt jeder Form von politischem Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rassismus und Intoleranz sowie jeder anderen Form der Diskriminierung entgegen. Aktivitäten, Äußerungen oder Darstellungen, die diesen Grundsätzen widersprechen, werden nicht geduldet. Der Verein macht von seinem Hausrecht Gebrauch, um bei Veranstaltungen, sonstigen Angeboten und Aktivitäten ein respektvolles, offenes und diskriminierungsfreies Miteinander zu gewährleisten. Personen, die den genannten Grundwerten erkennbar zuwiderhandeln, kann der Zutritt zu den Vereinsräumlichkeiten oder die Teilnahme an Veranstaltungen verweigert bzw. entzogen werden.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Rosenau Kultur e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Kulturveranstaltungen, vor allem in den Bereichen Kleinkunst, Kabarett, Poetry Slam, Stand Up-Comedy, Lesungen und Singer/Songwriter, vorrangig im Veranstaltungsort „Rosenau“ in der Rotebühlstraße 109b in Stuttgart.
- (2) Der Zweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Kulturveranstaltungen und -projekten aller Art, insbesondere durch
 - a. die Beschaffung öffentlicher und nicht-öffentlicher Mittel für Kulturveranstaltungen sowie die finanzielle Förderung von Kulturprojekten;

- b. die Förderung junger und unbekannter Künstler, z.B. durch die Beschaffung von Räumlichkeiten für Proben, die Vermittlung von Auftritt Gelegenheiten und das Angebot spezieller Reihen, Formate und Workshops;
- c. die Kontaktierung und Verpflichtung von Künstlern für Aufführungen;
- d. die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Kulturveranstaltungen;
- e. die Beschaffung und Bereitstellung der für die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen notwendigen sachlichen Mittel (z.B. Veranstaltungsräume, technische Ausrüstung, etc.);
- f. die Bereitstellung von Personal für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen;
- g. die personelle und finanzielle Unterstützung der Presse-/Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind – soweit nicht anders bestimmt – ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach § 2 unterstützen und für deren Verwirklichung eintreten.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- (3) Als Aufnahmevoraussetzung gilt das Bekenntnis und die Unterstützung der in der Präambel formulierten Vereinsgrundsätze. Personen, die extremistische, rassistische, antisemitische, homophobe, sexistische oder andere menschenverachtende Ideologien vertreten oder entsprechende Organisationen unterstützen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt bei Handlungen, die dem Zweck und den Werten des Vereins widersprechen.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht zur Mitteilung über die Gründe gegenüber dem Bewerber verpflichtet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen in grober Weise verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Geschäftsführer je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich tätig sein und ist im Innenverhältnis für die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten, zuständig.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem möglichen Dienstverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und dem Verein ist allein der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam mit dem Schatzmeister zuständig. Mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder ist er berechtigt, im Sinne der Aufgaben des Vereins andere Personen zur Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.

Der Geschäftsführer übt die Fach- und Dienstaufsicht über die weiteren angestellten Mitarbeiter des Vereins aus. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder auf elektronischem Wege einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins soll aus mindestens vier Personen bestehen und den Geschäftsführer bei dessen Arbeit unterstützen und beraten sowie die Zwecke des Vereins praktisch fördern. Eine wichtige Aufgabe des Beirats ist zudem, durch sein Netzwerk und seine vielfältigen Kontakte die Bekanntheit und das Ansehen der „Rosenau“ zu fördern.
- (2) Der Geschäftsführer ist kraft Amtes Mitglied des Beirats und berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Beirats.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Geschäftsführer im Benehmen mit dem übrigen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (4) Das Nähere regelt die durch den Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mit-

gliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten erleiden. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (qualifizierte Mehrheit).

Eine Änderung der Präambel und des Vereinszwecks nach § 2 kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Stimmenthaltungen gelten dabei als Ablehnung.

- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

*Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung vom 01.09.2025 durch die Mitgliederversammlung des Rosenau Kultur e.V. im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses **am 03.11.2025 einstimmig verabschiedet.***